

ist: im Bereich des Staatlichen Vertragsgerichts. Mit der **Verordnung über das Staatliche Vertragsgericht (Vertragsgerichtsverordnung)** vom 22. Januar 1959 (GBl. I S. 83), der **Verordnung über das Verfahren vor dem Staatlichen Vertragsgericht (Vertragsgerichtsverfahrensordnung)** vom gleichen Tage (GBl. I S. 86) und der **Verordnung über die Kosten vor dem Staatlichen Vertragsgericht (Vertragsgerichtskostenordnung)** vom

3. Februar 1959 (GBl. I S. 96) liegt die notwendige verfahrensrechtliche Ergänzung des neuen materiellen Rechts der sozialistischen Wirtschaft vor, das mit dem Vertragsgesetz vom 11. Dezember 1957 geschaffen worden ist. Besonders aufschlußreich hieran ist die weitere Durchsetzung des Prinzips des demokratischen Zentralismus durch Einbeziehung der Werktätigen in die Arbeit des Staatlichen Vertragsgerichts, und zwar sowohl durch die neue Zusammensetzung der Vertragsgerichte als auch durch die Erweiterung der Öffentlichkeit der mündlichen Verhandlung, wonach Verfahren, die vom Gesichtspunkt der erzieherischen Funktion des Vertragssystems von besonderem Wert sind, öffentlich in den Betrieben durchgeführt werden sollen. Über die Grundsätze und die Einzelheiten der Neuregelung, insbesondere auch über die bereits jetzt sich abzeichnenden Auswirkungen dieser Neuregelung auf die künftige Neugestaltung des Zivilprozeßrechts, sind unsere Leser bereits durch den Beitrag von K. H. Beyer und Hauser¹² informiert.

Inzwischen ist mit der **Anordnung über die Zulassung von Rechtsanwälten beim Staatlichen Vertragsgericht** vom 5. März 1959 (GBl. I S. 178) auch die Frage der anwaltlichen Prozeßvertretung im Verfahren vor dem Staatlichen Vertragsgericht klar geregelt worden.

Danach kann jeder Vertragspartner sich der Hilfe eines Rechtsanwalts bedienen, der Mitglied eines Anwaltskollegiums ist und vom Vorsitzenden des Zentralen Staatlichen Vertragsgerichts mit Zustimmung des Ministers der Justiz zugelassen worden ist. Die Zulassung berechtigt nicht zur Erteilung einer Unter Vollmacht, abgesehen von dem Fall der Vertretung infolge von Krankheit oder Urlaub durch einen anderen beim Vertragsgericht zugelassenen Anwalt. Die Vergütung für die Tätigkeit des Rechtsanwalts erfolgt ausschließlich nach der **Anordnung über die Gebühren und Auslagen des Kollegiums der Rechtsanwälte im Verfahren vor dem Staatlichen Vertragsgericht** vom gleichen Tage (GBl. I S. 177). Die Gebühren und Auslagen werden auf Antrag von dem zuständigen entscheidungsbefugten Mitarbeiter des Staatlichen Vertragsgerichts festgesetzt; gegen diese Kostenfestsetzung ist der Einspruch zulässig. Das Kollegium der Rechtsanwälte und der Auftraggeber können aber auch vereinbaren, daß für die Prozeßvertretung anstelle der nach der AO zu berechnenden Vergütung ein der Höhe nach genau bestimmter Pauschalbetrag festgelegt wird, womit alle für eine ordnungsgemäße Vertretung und Beratung in einem bestimmten Zeitraum erforderlichen Handlungen des Anwalts abgegolten sind. Die Vereinbarung bedarf der Schriftform und soll vor dem Beginn der Tätigkeit des Anwalts getroffen werden.

Die wirtschaftlichen Erfolge beim Aufbau des Sozialismus in der DDR sind die Grundlage für neue Fortschritte auf dem Gebiet der Sozialpolitik, wie sie aus mehreren Gesetzgebungsmaßnahmen dieses Quartals ersichtlich sind, z. B. aus der **Siebenten Durchführungsbestimmung zum Gesetz über den Mutter- und Kinderschutz und die Rechte der Frau** vom 23. Dezember 1958 (GBl. 1959 I S. 17). Danach sind für die laufende staatliche Unterstützung, die Mütter mit mehr als drei Kindern erhalten, die an Kindes Statt angenommenen Kinder den leiblichen Kindern gleichgestellt. Weiterhin gelten als im Haushalt der Mutter lebend auch Kinder, die vorübergehend abwesend sind (bei Besuch einer auswärtigen Internatsschule, Krankheit der Mutter, längerem Krankenhausaufenthalt der Kinder usw.), wenn die Eltern oder ein Elternteil während der vorübergehenden Abwesenheit für den Unterhalt der Kinder sorgen.

¹² Die Neuregelung der Tätigkeit des Staatlichen Vertragsgerichts, NJ 1959 S. 198 ff.

Eine nicht unerhebliche Verbesserung der Lebenslage unterhaltspflichtiger Bürger ist zu verzeichnen auf Grund der **Anordnung über die Anwendung von Freibeträgen bei der Inanspruchnahme Unterhaltspflichtiger** vom 18. Dezember 1958 (GBl. 1959 I S. 18). Die AO geht von dem Grundsatz aus, daß es gesetzliche und moralische Verpflichtung eines jeden Bürgers ist, seinen nächsten Angehörigen bei deren Hilfsbedürftigkeit den erforderlichen Unterhalt zu gewähren. Sie legt jedoch fest, daß nach dem jetzigen höheren Stand unserer gesellschaftlichen Entwicklung ein gewisser Umfang dieser Verpflichtungen durch den Staat übernommen wird. Es handelt sich hierbei um einen Teil der familienrechtlichen Unterhaltsforderungen, die nach § 20 der VO vom 23. Februar 1956 über die Allgemeine Sozialfürsorge wegen vorübergehender Gewährung von Fürsorgeunterstützung bis zur Höhe der gezahlten Beträge auf die örtlichen Räte übergegangen sind. Die Verpflichteten sind von den örtlichen Räten nur noch dann in Anspruch zu nehmen, wenn ihr Nettoeinkommen die in der AO aufgeführten Freibeträge übersteigt oder die Inanspruchnahme auf Grund ihrer sonstigen Vermögensverhältnisse zumutbar ist. Vorausgeschickt sei gleich, daß die Vorschriften über die Anwendung von Freibeträgen für Erstattungsansprüche aus der Unterhaltspflicht zwischen Ehegatten, oder geschiedenen Ehegatten überhaupt nicht und zwischen Eltern und ihren minderjährigen Kindern nur in wenigen Ausnahmefällen in Betracht kommen. Die Freibeträge belaufen sich z. B. für Unterhaltspflichtige gegenüber volljährigen Unterhaltsberechtigten auf monatlich 220 DM, für unterhaltspflichtige Arbeiter, Angestellte oder Mitglieder sozialistischer Produktionsgenossenschaften gegenüber ihren unterhaltsberechtigten Großeltern oder Enkeln auf monatlich 400 DM. Die Freibeträge erhöhen sich um je 100 DM für den Ehegatten und jede weitere Person, der der Verpflichtete in Erfüllung einer gesetzlichen Unterhaltspflicht Unterhalt gewährt.

Die Unterhaltspflichtigen werden vom örtlichen Rat nicht lediglich allgemein aufgefordert, ihren gesetzlichen Verpflichtungen nachzukommen, sondern erhalten von ihm eine präzise schriftliche Aufforderung, von einem bestimmten Zeitpunkt an dem Berechtigten angemessenen Unterhalt zu gewähren und den Unterhaltsbetrag, soweit er bereits auf den Rat selbst übergegangen ist, an diesen zu entrichten. Gegen die Aufforderung des örtlichen Rates zur Leistung bestimmter Unterhaltsbeträge kann binnen zwei Wochen nach Zugang der Aufforderung Einspruch erhoben werden. Nach Ablauf dieser Frist bzw. nach Abschluß des Einspruchsverfahrens ist jedoch die Unterhaltspflicht hinsichtlich der in der Aufforderung genannten Beträge noch nicht rechtskräftig festgestellt. Das Recht der Unterhaltspflichtigen, die Unterhaltsleistungen von einer gerichtlichen Entscheidung abhängig zu machen, bleibt nämlich unberührt. Die vom örtlichen Rat in Anspruch Genommenen können sich in dem gerichtlichen Verfahren auf Zahlung von Unterhalt gegen den Grund als auch — bei fehlender Hilfsbedürftigkeit des Fürsorgeempfängers oder fehlender Leistungsfähigkeit des Verpflichteten — gegen die Höhe der vom Rat festgestellten Verpflichtung wenden und sich dabei auch darauf berufen, daß der örtliche Rat die Anwendung von Freibeträgen nach der neuen AO zu Unrecht abgelehnt habe.

Die **Anordnung über die Ausbildung von Jugendfürsorgern** vom 10. Februar 1959 (GBl. I S. 163) macht uns auf einen Bereich der Tätigkeit des Staatsapparats aufmerksam, an dessen Mitarbeiter im Rahmen der sozialistischen Erziehung der Jugend erhöhte Anforderungen gestellt werden müssen, was in der Schaffung des besonderen Berufs des Jugendfürsorgers zum Ausdruck kommt. Für hauptamtliche Mitarbeiter in den staatlichen Organen für Jugendhilfe ist jetzt eine dreijährige staatliche Ausbildung an einem Institut für Jugendhilfe mit Ablegung einer staatlichen Prüfung vorgesehen. Für hauptamtliche Mitarbeiter der Jugendhilfe, die sich in der Praxis bewährt haben, und für die in die Jugendhilfe überwechselnden Mitarbeiter mit pädagogischer Grundausbildung oder mit juristischem Staatsexamen besteht die Möglichkeit der externen Vorbereitung auf die Abschlußprüfung.